

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Jänner 1869.

25.

Gesetz vom 20. December 1868,

wirksam für die gefürstete Graffschaft Görz-Gradisca, betreffend die Vereinigung von zwei
oder mehreren Gemeinden in Eine Ortsgemeinde.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz-Gradisca finde Ich
zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Gemeinden, welche für sich die nöthigen Mittel zur Erfüllung der ihnen gesetzlich
obliegenden Verpflichtungen nicht besitzen, können mittelst eines Landesgesetzes mit anderen
Gemeinden desselben politischen Bezirkes in Eine Ortsgemeinde vereinigt werden.

Die Zusammenlegung des Eigenthums der einzelnen vereinigten Gemeinden, der Ver-
waltung und des Genußes der Renten des Eigenthums darf wider den Willen der Gemeinden
nicht stattfinden.

§. 2. Jede Steuergemeinde kann innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, die auf ihr
ausschließliches Interesse bezüglichen Geschäfte des selbstständigen Wirkungsbereiches selbst-
ständig besorgen.

*bestimmen diese
den gegebenen Verh.
identifiziert
S. 5 - hier
von S. 2, 20g
S. 5 ist mit 1 u.
auch I. 2. nicht
möglich -
Anst. gebannt
Mint, im 1869*

In diesen Angelegenheiten wird eine solche Gemeinde von einem Verwaltungsrathe vertreten und haben die Bestimmungen der §§. 99—104 der Gemeinde-Ordnung vom 7. April 1864 hierauf Anwendung zu finden.

§. 3. Im Falle eines Kompetenzstreites zwischen der Vertretung einer Ortsgemeinde und jener einer Steuergemeinde steht die Entscheidung dem Landesauschusse zu, welchem daher unmittelbar die bezüglichen Beschlüsse zu überreichen sein werden.

Unverschiebliche Verfügungen gehören jedenfalls zur Competenz der Ortsgemeinde, in so lange der Landesauschuß nicht etwas Anderes verfügt hat.

§. 4. Der zweite Absatz des §. 2 und die §§. 84 und 85 der erwähnten Gemeinde-Ordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 20. December 1868.

Franz Josef m. p.

Gisfra m. p.

26.

Kundmachung der k. k. Finanz = Direction in Triest vom 24. December 1868,

betreffend die Aufhebung des am 1. November 1853 in Görz in Wirksamkeit getretenen Linienmautsystems und Wiedereinführung der bestandenen vier Wegmaut- bezüglich Brückenmautschranken mit 1. Jänner 1869.

Von der k. k. k.üstnl. Finanz = Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. September 1868 Z. 16663 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels beschlossen worden ist, das am 1. November 1853 in Görz in Wirksamkeit getretene Linienmautsystem, mit Ende des Jahres 1868 aufzuheben und vom 1. Jänner 1869 angefangen, die Avarialmauten nur bei den, an den vier Avarialstraßen gelegenen Mautschranken, welche von Linienmautschranken wieder in gewöhnliche Wegmaut- und rücksichtlich Brückenmautschranken umgewandelt werden, in derselben Art einheben zu lassen, wie es vor dem 1. November 1853 geschah.

Demzufolge werden an den Eingängen der Stadt Görz vom 1. Jänner 1869 angefangen Avarialmautschranken nur an den vier avarischen Straßen, nämlich an der Triester-, Wiener-, Kärntner- und Italienischen Straße, an der letzteren überdies auch die bisherige Brückenmaut bestehen und bei denselben die Avarialmauten wie vor dem 1. November 1853, nämlich an der Triester-Straße für eine Meile, an der Wiener-Straße für 3 Meilen und an der Kärntner- sowie an der Italienischen Straße für je 2 Meilen eingehoben werden.

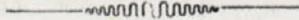
Da demgemäß die Stadt Görz wieder zu jenen Orten gehören wird, in welchen alle an Chausséen gelegenen Eingänge mit Mautschranken eingeschlossen sind, so werden vom 1. Jänner 1869 an die Bewohner dieser Stadt, die mit dem Hofkammerdecrete vom 7. August 1830 Z. 28834 bewilligte, und mit dem Hofkammerdecrete vom 5. Juli 1831 Z. 18474

erläuterte Begünstigung genießen, zufolge welcher sie, wenn sie mit eigenem oder im Mautorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmautgebühr für den Eintritt und Austritt nur Ein Mal, u. z. beim Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mautfrei zu behandeln sind.

Die an den übrigen Eingängen der Stadt Görz gegenwärtig bestehenden ärarischen Linienmäute werden mit Ende des Jahres 1868 aufgelassen.

Die Görzer Stadtpflastermaut bleibt durch obige Verfügungen ganz unberührt, und wird daher auch nach dem 1. Jänner 1869 nicht nur bei jenen Eingängen der Stadt Görz, welche an den genannten vier Reichsstraßen gelegen sind, sondern auch bei den übrigen Eingängen, an welchen gegenwärtig Linienmautschranken bestehen, in dem Ausmaße der geringsten für ärarische Mauten bestimmten Mautgebühr, nämlich für 1 Meile wie bisher eingehoben werden.

Sterle m. p.



erhalten. Die Befugnisse der Kreisverwaltungen sind im Wesentlichen durch die Kreisverordnungen geregelt. Die Kreisverwaltungen sind für die Ausführung der Kreisverordnungen verantwortlich. Die Kreisverwaltungen sind für die Ausführung der Kreisverordnungen verantwortlich.

Die Kreisverwaltungen sind für die Ausführung der Kreisverordnungen verantwortlich. Die Kreisverwaltungen sind für die Ausführung der Kreisverordnungen verantwortlich. Die Kreisverwaltungen sind für die Ausführung der Kreisverordnungen verantwortlich.

Versteigerung



Versteigerung der Kreisverwaltung am 1. März 1888

Die Kreisverwaltung hat die folgenden Gegenstände zum Verkauf ausgeschrieben:

1. Ein Grundstück in der Gemeinde ...
2. Ein Grundstück in der Gemeinde ...
3. Ein Grundstück in der Gemeinde ...

Die Versteigerung findet am 1. März 1888 um 10 Uhr Vormittag im Rathaus der Kreisverwaltung statt. Die Interessenten sind ersucht, sich rechtzeitig zu melden.

Die Kreisverwaltung